

Leistungsbeschreibung

I. Ausgangssituation

DIMDI (Deutsches Institut für medizinische Dokumentation und Information)

Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) in Köln ist durch Erlass vom 01. September 1969 (GMBL. S. 401) als nichtrechtsfähige Bundesanstalt errichtet worden.

Die Tätigkeitsbereiche des Deutschen Institutes für medizinische Dokumentation und Information ergeben sich aus dem Errichtungserlass sowie aus weiteren vom Bundesministerium für Gesundheit übertragenen gesundheitspolitischen Aufgaben, die zum größten Teil gesetzlich bedingt sind.

DIMDI hat gem. Errichtungserlass die Aufgaben

- in- und ausländische Literatur und sonstige Informationen auf dem Gesamtgebiet der Medizin und ihrer Randgebiete unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung zu erfassen, auszuwerten, zu speichern und der fachlich interessierten Öffentlichkeit laufend oder auf Anfrage bekanntzugeben
- Dokumentations- und Informationssysteme für den Bereich der Medizin und Randgebiet zu verbessern

sowie

- die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personal für die medizinische Dokumentation und Information insbesondere in der Nutzung IT-technischer Informationssysteme zu fördern.

Bei den in den vergangenen Jahren übertragenen gesetzlichen Aufgaben handelt es sich vielfach um Informationsaufgaben bzw. um die Schaffung und Betreuung elektronischer Meldewege und Kontrollsysteme, die ohne die IT-Infrastruktur des DIMDI nicht durchführbar sind.

Zu den gesetzlichen Aufgaben gehören insbesondere:

Einrichtung, Pflege und Weiterentwicklung

- des Arzneimittelinformationssystem (§ 67 a Arzneimittelgesetz, § 35a Absatz 5 SGB V, Artikel 1 Festbetragsanpassungsgesetz (FBAG) sowie § 33a Verordnungsfähige Arzneimittel, SGB V, Artikel 1 Gesundheitsreformgesetz 2000)
- des Medizinprodukteinformationssystem (§33 Medizinproduktegesetz (MPG))
- des HTA-Informationssystem (Artikel 19 „Gesetz über ein Informationssystem zur Bewertung medizinischer Technologien „ des GKV-Gesundheitsreformgesetzes 2000)
- medizinischer Klassifikationen und Terminologien; Klassifikationszentrum (§ 295 und 301 SGB V, Krebsregistergesetz, § 33 MPG).

ZB MED (Deutsche Zentralbibliothek für Medizin)

Die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) ist die zentrale medizinische Fachbibliothek für die Bundesrepublik Deutschland.

1969 gegründet und hervorgegangen aus der Medizinischen Abteilung der Universitäts- und Stadtbibliothek (UStB) Köln, deren Aufgaben sie weiterhin wahrnimmt, ist die ZB MED heute die größte medizinische Bibliothek Europas.

Die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin wird vom Bund und von den Ländern gemeinsam finanziert.

Ihre Aufgabe ist die Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung von wissenschaftlicher Literatur und anderer Medien zur Humanmedizin zum Gesundheitswesen und deren Grundlagenwissenschaften sowie zur naturwissenschaftlichen Anthropologie. Das schließt die medizinische Psychologie, Psychiatrie, Krankenhaus- und Pflegewesen, Anwendung medizinischer Technik, Pharmakologie und Toxikologie, Zell- und Molekularbiologie sowie Zahnheilkunde mit ein.

Durch Eingliederung von Teilen der ehemaligen Deutschen Zentralbibliothek für Landbauwissenschaften Bonn (ZBL) betreut die ZB MED seit dem 1.1.2001 über ihre Bereichsbibliothek in Bonn auch die Bereiche Ernährung und Umwelt.

Ein Projekt der ZB MED und des DIMDI, gms (www.egms.de), bietet als Open-Access-Portal freien Zugang auf qualitätsgeprüfte medizinische Fachartikel sowie die Möglichkeit für Wissenschaftler, ihre Forschungsergebnisse online zu publizieren.

In diesem Rahmen sollen auch Berichte und eine Zeitschrift aus dem Bereich Health Technology Assessment (HTA) des DIMDI veröffentlicht werden.

II. Aufgabenbereich

1. Erstellung eines Layouts für die HTA-Berichte unter Berücksichtigung des z. Zt. verwandten Layouts und einer möglichen PoD-Anbindung der HTA-Berichte.
2. Erstellung einer Word-Formatvorlage für die HTA-Berichte unter Berücksichtigung der z. Zt. verwandten Formatierungen.
3. Erstellung eines generischen Layouts für gms-Zeitschriften für online-PDF und für eine PoD-PDF (z.B. auch Bände, Hefte, Beiträge) mit entsprechender Word-Formatvorlage, Unterstützung der Erstellung des entsprechenden Konzeptes und der entsprechenden Umsetzung der Projekt-Software.
4. Erstellung eines Konzeptes für die automatische Erstellung des PDF (online und PoD) in Zusammenarbeit mit den Projektmitarbeitern unter Berücksichtigung drucktechnischer Besonderheiten und Anforderungen.

5. Erstellung eines Pflichtenheftes für die Parametrisierung der Publikationen durch die Herausgeber der Publikationen in Zusammenarbeit mit den Projektmitarbeitern.
6. Entsprechende Erweiterung der bereits existierenden Softwarekomponenten von gms.
7. Technischer Support für die erstellten Layouts und Formatvorlagen für die Dauer von 2 Jahren nach Abnahme durch den Auftraggeber.

III. Angebotserstellung

1. Kriterien für die Bewertung des Angebotes

Zuschlagskriterien sind die Qualität des Angebots, der Angebotspreis und die Erfahrungen und Qualifikation des Bewerbers.

2. Anforderungen an die Bewerber

Der Bewerber muss umfangreiche praktische Kenntnisse bzgl. der Programmierung von Modulen für Textverarbeitungs-, Desktop-Publishing- und Print-on-Demand-Software und Kenntnisse im Bereich Satz besitzen und sie nachweisen können. Er sollte in der Lage sein, sich rasch in die schon bestehenden Softwarekomponenten von GMS einzuarbeiten und die Module entsprechend den vorhandenen Funktionen innerhalb der vorgegebenen Frist erweitern zu können.

Der Bewerber soll Erfahrung in der Herstellung von Print-Produkten im STM-Bereich besitzen, um die entsprechenden Kundenwünsche und Gepflogenheiten einbringen zu können.

Der Bewerber soll Erfahrung in den verschiedenen Standards sowohl gedruckter als auch elektronischer (STM)-Veröffentlichungen vorweisen können, da die zu entwickelnden Module breite Anwendung finden sollen und die Produkte mit anderen Systemen und Protokollen, insbesondere im Open Access-Bereich, kompatibel sein müssen.

Idealerweise hat der Bewerber bereits Arbeiten mit vergleichbarer Aufgabenstellung durchgeführt, kann die Teilnahme an entsprechenden Projekten nachweisen und die von ihm programmierten Anteile demonstrieren.

3. Honorar

Es wird ein Pauschalhonorar für den gesamten Auftrag einschließlich der zur Vorbereitung und zur Durchführung erforderlichen Besprechungen und Präsentationen als Festpreis vereinbart. Das Pauschalhonorar umfasst auch sämtliche Auslagen und Nebenkosten (z.B. Post- und Fernspreckgebühren, Druck- und Versandkosten, Bürokosten, Versicherungsprämien) sowie die Mehrwertsteuer. Der Betrag der Mehrwertsteuer ist auszuweisen.

5. Zeitrahmen

Die Leistungen müssen innerhalb von 4 Monaten erbracht werden (November 2005 bis März 2006). Der Erfüllungsort ist der Dienstsitz der ZB MED in Köln.

Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Zahlungsmodalität

Das Pauschalhonorar wird in drei Teilen und zwar wie folgt fällig:

- nach Arbeitsaufnahme (20 %)
- nach Erstellung der Layouts und der Abnahme der Formatvorlagen (30 %)
- nach Überführung der programmierten Module in den Echtbetrieb (30 %)
- aufgrund der sehr kurzen Fristen zur Erstellung der Gewerke nach 6 Monaten fehlerfreier Laufzeit bzw. Anwendung: 20 %

7. Erklärung

Vor Erteilung des Auftrages hat der Auftragnehmer zu erklären, dass er seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Beiträgen zu den Sozialversicherungen nachgekommen ist und dass ihm bekannt ist, dass eine wesentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung seinen Ausschluss von Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

8. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages bekannt werdenden Vorgänge – auch nach Abschluss des Auftrages – geheimzuhalten und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiter des Auftragnehmers. Ferner sind die Mitarbeiter des Auftragnehmers gem. § 5 Bundesdatenschutzgesetz auf das Datenschutzgeheimnis zu verpflichten. Diese Unterlagen sind dem Auftraggeber vor Auftragsbeginn vorzulegen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Verpflichtung auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Mitarbeiter beendet wird.

Die Verpflichtung gilt auch für andere Firmen und Personen, die vom Auftraggeber – nach Zustimmung des Auftraggebers – herangezogen werden.

Der Auftraggeber wird die bei der Prüfung mitwirkenden Mitarbeiter verpflichten, ihnen bekannt werdende Erhebungsergebnisse nicht für andere als organisatorische Entscheidungen zu verwenden.

Personenbezogene Erhebungsdaten, insbesondere Fragebögen und Interviewniederschriften, sind vom Auftragnehmer nach datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu vernichten, sobald sie für diese Prüfung nicht mehr benötigt werden, spätestens bei Abnahme des Berichts. Elektronisch gespeicherte Daten dieser Art sind unter den gleichen Voraussetzungen zu vernichten.

9. Haftung und Gewährleistung

Der Auftragnehmer übernimmt dem Auftraggeber gegenüber die Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung seiner Leistungen. Die Ergebnisse, Beurteilungen und fachliche Empfehlungen müssen für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sein.

Die Haftungs- und Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Abschlussbericht abgenommen wurde. Gleiches gilt für die Ansprüche des Auftragnehmers.

10. Kündigung

Der Auftraggeber hat das Recht, den abzuschließenden Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer ganz oder zu einem Teil jederzeit zu kündigen.

Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer die Vergütung für die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen und Ersatz für die im Rahmen des Vertrages darüber hinausgehenden, notwendigen und nachweisbar entstandenen Kosten.

Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen zu vergüten; diesen Anspruch übersteigende Teilzahlungen sind zu erstatten. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer wird dadurch nicht ausgeschlossen. Das vereinbarte Festhonorar wird entsprechend gekürzt.

11. Vorbehalt

Die Ausschreibung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass ausreichend Haushaltsmittel für die Durchführung des Projekts bereit stehen.